OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653591/4/SB

Datum:
Linz, 12. August 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 08.07.2025, GZ: BHGRVerk-2025-71281/22-Leh, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung (Spruchpunkt I.) und Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer dagegen erhobenen Beschwerde (Spruchpunkt II.)

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt II. des in Beschwerde gezogenen Bescheids wird stattgegeben und dieser Spruchpunkt aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

I.1. Mit oben genanntem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) wurde der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung ab Zustellung des Mandatsbescheids (zugestellt durch Hinterlegung am 15.04.2025) für alle Klassen für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung entzogen (Spruchpunkt I.). Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung im Interesse des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug aberkannt (Spruchpunkt II.), wobei dieser Spruch nicht begründet wurde.

I.2. Gegen diesen Bescheid wendet sich die vorliegende Beschwerde vom 25.07.2025, in der der Bescheid ausdrücklich zur Gänze angefochten wird. In Bezug auf die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung wird ausgeführt, dass der angefochtene Bescheid auf einer offensichtlich mangelhaften Stoffsammlung beruhe, weil nämlich die in § 14 Abs 1 FSG-GV vorgesehene fachärztliche-psychiatrische Stellungnahme nicht eingeholt worden sei. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung sei rechtswidrig [Beschwerdeschriftsatz, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt].

I.3. Mit Schreiben vom 08.08.2025 legte die Bf diese Beschwerde direkt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, da die bB ihrer Verpflichtung nach § 13 Abs 4 VwGVG nicht entsprochen habe. Diese führe ganz offensichtlich ein Verfahren zur Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung durch; damit handle sie ihrer Verpflichtung gemäß § 13 Abs 4 VwGVG, die Beschwerde unverzüglich dem Verwaltungsgericht unter Anschluss der Akten vorzulegen, zuwider. Nach der Rsp habe der Betroffene die Möglichkeit, in einem solchen Falle die Beschwerde dem VwG direkt vorzulegen, was hiermit geschehe. Es werde beantragt, über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung unverzüglich zu entscheiden [direkte Beschwerdevorlage, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt].

I.4. Über Aufforderung vom 11.08.2025 aufgrund der direkten Vorlage legte die bB den verwaltungsbehördlichen Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 11.08.2025 vor.

II. Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde. Der

festgestellte Sachverhalt ergibt sich einwandfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 13 Abs 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.
Eine Beschwerde gegen einen Bescheid gemäß § 13 Abs 2 VwGVG hat gemäß Abs 4 par cit keine aufschiebende Wirkung. Sofern die Beschwerde nicht als verspätet oder unzulässig zurückzuweisen ist, hat die Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verfahrens unverzüglich vorzulegen. Gleichzeitig hat die Behörde den Parteien eine Mitteilung über die Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht zuzustellen; diese Mitteilung hat den Hinweis zu enthalten, dass Schriftsätze ab Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht unmittelbar bei diesem einzubringen sind. Das Verwaltungsgericht hat über die Beschwerde ohne weiteres Verfahren unverzüglich zu entscheiden und der Behörde, wenn diese nicht von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, die Akten des Verfahrens zurückzustellen.

III.2. Vorerst ist festzuhalten, dass bei der Entscheidung über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids nicht zu prüfen ist. Vielmehr ist in diesem Stadium des Verfahrens von den Sachverhaltsannahmen, die der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegen, auszugehen; auf dieser Basis ist zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gegeben sind (noch zu § 30 Abs 2 VwGG: VwGH 17.09.2002, AW 2002/11/0063; sh zum VwGVG: VwGH 29.05.2015, Ra 2015/11/0038; 12.06.20215, Ra 2015/11/0043; 29.05.2018, Ra 2018/11/0103; jeweils mwN).

III.3. Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung erkennt, stehen zwingende öffentliche Interessen der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bei Entziehungsmaßnahmen nach dem Führerscheingesetz regelmäßig - wegen der Notwendigkeit des Ausschlusses nicht verkehrszuverlässiger Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr - entgegen (VwGH 19.04.2013, AW 2013/11/0013, 23.06.2005, AW 2005/11/0043).

III.4. Im vorliegenden Fall stützt die bB den Entzug der Lenkberechtigung im Wesentlichen auf die letzte Haaranalyse vom 27.02.2025 (Datum Gutachten) und

die daraufhin durchgeführte amtsärztliche Untersuchung am 07.04.2025. Dabei ergibt sich aus dem FTC-Gutachten, dass die festgestellten Konzentrationen, insbesondere des Norcocain, ein Beleg für eine Körperpassage des Cocains ist und mit einer gelegentlichen Aufnahme von Cocain vereinbar wäre. Auch die Konzentration des festgestellten Amphetamins wäre mit einer gelegentlichen Aufnahme vereinbar. Die THC-Konzentration befand sich im niedrigen Bereich. Ein am 07.04.2025 durchgeführter laborungebundener Harntest sei positiv auf Kokain gewesen.

Beim gegenständlichen Entzug der Lenkberechtigung geht die bB offenbar vom Vorliegen der mangelnden gesundheitlichen Eignung auf Basis des § 14 Abs 1 FSG-GV aus. Geht die bB dabei von einer Abhängigkeit aus, ist auf § 14 Abs 1 FSG-GV letzter Satz zu verweisen, wonach Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen haben. Eine solche wurde anlässlich des aktuellen FTC-Gutachtens und amtsärztlichen Gutachtens nicht eingeholt. Lt psychiatrischer Stellungnahme vom 19.08.2024 waren die Kriterien eines (Cannabis-)Abhängigkeitssyndroms nicht erfüllt bzw befundlich fassbar.
Das amtsärztliche Gutachten führt auch aus, es sei von einer mangelnden Bereitschaft zur Verkehrsanpassung auszugehen, womit wohl auf § 14 Abs 1 FSG-GV dahingehend Bezug genommen werden soll, dass die Bf ihren Konsum nicht so weit einschränken könne, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist. Dabei ist in dem konkreten Fall hervorzuheben, dass nach der Aktenlage die Bf nie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand betreten wurde. Zudem ist gemäß § 18 Abs 3 FSG-GV für die Erfassung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung insbesondere das soziale Verantwortungsbewusstsein, die Selbstkontrolle, die psychische Stabilität und die Risikobereitschaft des zu Untersuchenden zu untersuchen sowie zu prüfen, ob eine Tendenz zu aggressiver Interaktion im Straßenverkehr besteht und ob sein Bezug zum Autofahren kritisch von der Norm abweicht. Zur Überprüfung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist neben einem verkehrsbezogenen Persönlichkeitstest auch ein ausführliches Explorationsgespräch durchzuführen. Dieses darf nur von einem gemäß § 20 für Verkehrspsychologie qualifizierten Psychologen geführt werden oder, unter seiner Verantwortung und in seinem Beisein, von einem in Ausbildung zum Verkehrspsychologen befindlichen Psychologen.

III.5. Auf Basis der vorliegenden Unterlagen lässt sich keine Abhängigkeit oder eine mangelnde Fähigkeit, den Konsum soweit einzuschränken, dass keine Beeinträchtigung beim Lenken eines Kraftfahrzeuges gegeben ist, feststellen. Es ist der Bf daher dahingehend zuzustimmen, dass die für die Entziehung nach § 14 Abs 1 FSG-GV erforderlichen Stellungnahmen und Befunde (psychiatrische Stellungnahme oder verkehrspsychologische Stellungnahme) nicht eingeholt wurden.

III.6. Im vorliegenden, konkreten Einzelfall ist somit aufgrund der derzeitigen Aktenlage nicht anzunehmen, dass in Bezug auf die Bf die Notwendigkeit besteht, eine verkehrsunzuverlässige Lenkerin von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen. Zwingende öffentliche Interessen stehen daher fallbezogen der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht entgegen. Auch wäre mit dem Vollzug des angefochtenen Bescheids aufgrund der Umstände des Einzelfalls für die Bf ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden, da der Bf ihre Lenkberechtigung entzogen ist.

Im Ergebnis war der Beschwerde gegen die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde stattzugeben und dieser Spruchpunkt aufzuheben, womit der Beschwerde ex lege aufschiebende Wirkung zukommt.

III.7. Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass dem Landesverwaltungsgericht anlässlich der direkten Beschwerdeeinbringung nur der Akt zur Entscheidung betreffend Spruchpunkt II. des Bescheids (Aberkennung der aufschiebenden Wirkung) vorgelegt wurde. Die Zuständigkeit für die Entscheidung in der Hauptsache (Spruchpunkt I.) ist (noch) nicht auf das Verwaltungsgericht übergegangen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung über die Zuerkennung bzw Aberkennung der aufschiebenden Wirkung das Ergebnis einer im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung ist, der keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt (vgl zB VwGH 09.03.2022, Ra 2021/11/0137; 02.11.2018, Ra 2018/03/0111).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger